

Ortsrecht

Ordnungsziffer 4.63

Titel Satzung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld

Satzung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld vom 13.06.1991

(Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 04.07.1991, S. 152)

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 16.05.1991 folgende Satzung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld beschlossen:

§ 1

1. Die Kunstmuseen sind eine Einrichtung der Stadt Krefeld. Hierzu gehört z. Zt.
 - a) das Kaiser-Wilhelm-Museum, Karlsplatz 35, Krefeld,
 - b) das Museum Haus Lange, Wilhelmshofallee 91, Krefeld,
 - c) das Museum Haus Esters, Wilhelmshofallee 97, Krefeld.
2. Sie wird durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

§ 2

1. Die Kunstmuseen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Kunstmuseen ist die Förderung und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen der Kunstmuseen, bestehend u. a. aus den Gemälde-, Skulpturen-, Zeichnungs-, Grafik- und Kunstgewerbesammlungen vom ausgehenden Mittelalter bis in die Gegenwart mit dem Schwerpunkt in der zeitgenössischen Kunst, sowie durch wissenschaftliche Forschungen in den Sammlungsgebieten, der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Arbeiten und durch die ständig zugängliche Ausstellung von großen Teilen des Sammlungsbestandes. Der Satzungszweck wird ferner erfüllt durch die Durchführung einer Vielzahl von Sonderausstellungen sowie durch zahlreiche museumspädagogische Veranstaltungen (Führungen, Unterricht, praktische Kurse, Vorträge usw.) für Schulklassen und allgemeine Besuchergruppen.

§ 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.